



Bezirksausschuss des 22. Stadtbezirkes  
Aubing-Lochhausen-Langwied  
Herrn Sebastian Kriesel  
BA-Geschäftsstelle West  
Landsberger Str. 486  
81241 München

Ruppertstr. 19  
80466 München  
Telefon: 089 233-39660  
Telefax: 089 233-39998  
Dienstgebäude:  
Implerstr. 9  
verkehrsanordnungen.kvr@muenchen.  
de

---

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

30.11.2017

Zone 30 in der Henschelstraße

BA-Antrags-Nr. 14-20 / B 04206 des Bezirksausschusses  
des Stadtbezirkes 22 – Aubing-Lochhausen-Langwied vom 25.10.2017

Sehr geehrte Damen und Herren,  
sehr geehrter Herr Kriesel,

wir nehmen Bezug auf den Antrag des Bezirksausschusses 22 vom 25.10.2017 und können  
Ihnen dazu, im Einvernehmen mit der Polizei, Folgendes mitteilen:

Die Regelgeschwindigkeit innerhalb geschlossener Ortschaften beträgt 50 km/h. Nach den  
einschlägigen Bestimmungen der Straßenverkehrs- Ordnung (StVO) gibt es **zwei  
verschiedene Formen von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf 30 km/h:**

**Tempo-30-Zonen** dürfen demnach **nur in Wohngebieten** eingerichtet werden, wo mit hoher  
Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie einem hohen Querungsbedarf zu rechnen ist.  
Das Aufkommen an Durchgangsverkehr darf dabei nur von geringer Bedeutung sein. So ist  
nach § 45 Abs. 1 Buchstabe c) StVO klargestellt, dass sich die Zonenregelung nicht auf  
Vorfahrtsstraßen erstrecken darf. Ebenso kommen grundsätzlich nur Straßen ohne  
Lichtzeichenanlagen, ohne benutzungspflichtige Radwege sowie ohne Leitlinien in Frage.

Da die o.g. Vorgaben auf die Henschelstraße nicht zutreffen, kann sie nicht in eine  
Tempo-30-Zone einbezogen werden.

Die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf **30 km/h** wäre daher auf der  
Grundlage von § 45 StVO nur **als Einzelmaßnahme** und im Einzelfall **bei Vorliegen  
besonderer Umstände** zulässig. Nach § 45 Abs. 9 StVO dürfen insbesondere  
Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf

Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Dies ist in der Henschelstraße nicht der Fall. Es liegen weder bauliche, noch verkehrliche Gründe für eine solche Anordnung vor. Wie uns das Polizeipräsidium München zudem mitgeteilt hat, ist die Unfallsituation unauffällig und es sind keine sonstigen Gefahrenlagen ersichtlich.

Die Fußgänger- und insbesondere die Schulwegsicherheit ist gewährleistet, da die Henschelstraße auf Höhe des Lochhausener Bahnhofes an einem Fußgängerüberweg gesichert gequert werden kann.

Wir bitten daher um Verständnis, dass aus den o.g. Gründen in der Henschelstraße die Voraussetzungen für die Anordnung einer Geschwindigkeitsbeschränkung auf 30 km/h nicht vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.  
HA III/141